

**Fragen zu Kapitel V: Das Fahrlässigkeitsdelikt**

**1. Wann ist ein fahrlässiges Verhalten mit Strafe bedroht?**

Nach § 15 ist nur vorsätzliches Handeln strafbar, wenn nicht das Gesetz fahrlässiges Verhalten ausdrücklich mit Strafe bedroht.

**2. Wofür ist die Unterscheidung „bewußte“ und „unbewußte“ Fahrlässigkeit relevant?**

Die Unterscheidung von bewußter und unbewußter Fahrlässigkeit ist für die Strafzumessung relevant.

**3. Definieren Sie die bewußte und die unbewußte Fahrlässigkeit!**

Unbewußt fahrlässig handelt der Täter, wenn er bei einem bestimmten Verhalten die gebotene Sorgfalt außer acht läßt und infolge dessen den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, ohne dies zu erkennen.

Demgegenüber handelt der Täter bewußt fahrlässig, wenn er es für möglich hält, daß er den gesetzlichen Tatbestand verwirklicht, jedoch pflichtwidrig darauf vertraut, daß der Erfolg nicht eintreten werde.

**4. Wovon ist die bewußte Fahrlässigkeit abzugrenzen?**

Die bewußte Fahrlässigkeit ist vom bedingtem Vorsatz abzugrenzen.

**5. Wie wird ein Fahrlässigkeitsdelikt aufgebaut?**

Auch die Fahrlässigkeit folgt dem dreigliedrigen Verbrechenbau: Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld. Die Tatbestandsmäßigkeit des Fahrlässigkeitsdelikts kennt keine Trennung zwischen objektivem und subjektivem Tatbestand, da es bei ihr am Vorsatz fehlt. Sie prüft eine ungewollte Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch eine pflichtwidrige Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter gleichzeitiger Vorhersehbarkeit der Tatbestandsverwirklichung. Im Pflichtwidrigkeitszusammenhang wird die Zurechnung zwischen dem Fehlverhalten des Täters und dem Taterfolg einschließlich Schutzzweck der Norm und Eigenverantwortlichkeit geprüft.

Innerhalb der Schuld ist festzustellen, ob der Täter nach dem Maß seines individuellen Könnens zur Erfüllung der objektiven Sorgfaltsanforderung fähig ist und er den Erfolg objektiv vorhersehen kann.

**6. Präzisieren Sie Inhalt, Art und Maß der objektiven Sorgfaltspflicht!**

Inhaltlich fordert die objektive Sorgfaltspflicht, die aus dem konkreten Verhalten erwachsenen Gefahren für das geschützte Rechtsgut zu erkennen und die gefährlichen

Handlungen nur unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vorzunehmen bzw. gänzlich zu unterlassen. Art und Maß der anzuwendenden Sorgfalt bestimmen sich aus den Anforderungen, die bei der Betrachtung der Gefahrenlage ex ante an einen besonnenen und gewissenhaften Menschen in der konkreten Lage und der sozialen Rolle des Handelnden zu stellen ist. Eine Sorgfaltspflicht kann sich vielfach aus speziellen Sorgfaltnormen ergeben. Die im Examen wichtigsten Sorgfaltnormen ergeben sich aus den Straßenverkehrsgesetzen. Im übrigen gilt der Sorgfaltsmaßstab des § 276 I 2 BGB a.F. bzw. nach dem SchRModG § 276 II n.F..

**7. Wann ist der Erfolg und der Kausalverlauf objektiv vorhersehbar?**

Der Erfolg und der Kausalverlauf sind objektiv vorhersehbar, wenn sie nicht so sehr außerhalb der Lebenserfahrung stehen, daß mit ihnen nicht gerechnet zu werden braucht. Damit ist die objektive Vorhersehbarkeit ein Teil der Zurechnung.

**8. Wie stehen Sorgfaltspflicht und Vorhersehbarkeit zueinander?**

Oft besteht zwischen der Sorgfaltspflicht und der Vorhersehbarkeit eine Wechselwirkung: Eine Sorgfaltspflicht kann sich gerade aus der Vorhersehbarkeit eines bestimmten Erfolges ergeben, während man sich umgekehrt auf das, was nicht voraussehbar ist, nicht einzustellen braucht. Demgemäß ist es manchmal schwierig zwischen Pflicht einerseits und Voraussehbarkeit andererseits zu trennen.

**9. Präzisieren Sie den Pflichtwidrigkeitszusammenhang und ihren Prüfungsaufbau!**

Im Pflichtwidrigkeitszusammenhang wird geprüft, ob der Erfolg gerade auf die Pflichtwidrigkeit des Verhaltens zurückzuführen ist. Die Strafbarkeit ist zu verneinen, wenn der Erfolg auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Die vorzugswürdige herrschende Meinung prüft den Einwand des rechtmäßigen Alternativverhaltens beim Zurechnungszusammenhang auf Tatbestandsebene. Demgegenüber fehlt es bei rechtmäßigem Alternativverhalten nach der Rechtsprechung am Kausalzusammenhang und nach einer früher vertretenen Lehre am Schuldzusammenhang zwischen der Pflichtwidrigkeit und dem Erfolg.

**10. Wie wird der Pflichtwidrigkeitszusammenhang nach der Vermeidbarkeitstheorie und wie nach der Risikoerhöhungslehre definiert und welche Ansicht ist vorzugswürdig?**

Im Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist nach der herrschenden Vermeidbarkeitstheorie hypothetisch zu fragen, ob der tatbestandsmäßige Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch bei pflichtgemäßem Verhalten eingetreten wäre. Besteht dagegen die nicht fernliegende Möglichkeit, daß derselbe Erfolg auch in der hypothetischen Situation pflichtgemäßen Täterverhaltens eingetreten wäre, ist der Täter nach dem Grundsatz in dubio pro reo freizusprechen.

Nach der Risikoerhöhungslehre reicht zur Annahme des Pflichtwidrigkeitszusammenhangs bereits aus, wenn das sorgfaltswidrige Verhalten des Täters nur möglicherweise zu einer Gefahrerhöhung geführt hat. Erst wenn unklar ist, ob das Verhalten des Täters das Risiko des Erfolgseintritts erhöht hat, greift der Grundsatz: „in dubio pro reo“ ein.

### **11. Welche Ansicht im Pflichtwidrigkeitszusammenhang ist vorzugswürdig?**

Gegen die Risikoerhöhungslehre spricht, daß sie ein Verletzungsdelikt in ein Gefährdungsdelikt umwandelt. Zudem verstößt sie gegen den Grundsatz „in dubio pro reo“. Schließlich ist diese Meinung deshalb abzulehnen, weil ein Auseinanderfallen von Sorgfaltspflichtverletzung und Risikoerhöhung kaum denkbar ist. Zu folgen ist deshalb der Vermeidbarkeitstheorie.

### **12. Erläutern Sie den Schutzzweckzusammenhang!**

Im Schutzzweck der Norm ist zu klären, ob gerade der eingetretene Erfolg auf der Verwirklichung von Gefahren beruht, die nach dem Schutzzweck der verletzten Sorgfaltsnorm verhütet werden sollen. Die Zurechnung entfällt, wenn der eingetretene Erfolg nicht das verbotene, sondern ein anderes Risiko verwirklicht hat.

### **13. Was ist der Schutzzweck einer Geschwindigkeitsnorm?**

Nach Ansicht des OLG Karlsruhe ist der Sinn der allgemeinen Geschwindigkeitsbegrenzung darin zu sehen, daß der Fahrzeugführer bei Gefahren rechtzeitig bremsen kann. Geschwindigkeitsbegrenzungen bezwecken aber auch, die Ankunft an bestimmten Orten zu verzögern und so einen gefahrlosen Kreuzungs- oder Begegnungsverkehr zu ermöglichen. Demgegenüber haben Geschwindigkeitsnormen nach herrschender Meinung den ausschließlichen Sinn, daß der Fahrzeugführer bei Gefahren rechtzeitig anhalten kann. Es kommt folglich nur darauf an, ob der Täter bei Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit am Unfallort noch frühzeitig hätte bremsen können, um den Unfall zu vermeiden. Dieser Ansicht ist zu folgen. Ansonsten hätte man dem Täter auch vorhalten können, daß er nicht noch schneller gefahren ist. Dann hätte er nämlich bereits früher den Unfallort passiert und der Unfall wäre ebenfalls vermieden worden. Erwägungen dieser Art gehen aber am Schutzzweck der einschlägigen Sorgfaltsnorm vorbei.

### **14. Welche Wirkung hat das Eigenverantwortlichkeitsprinzip?**

Das Eigenverantwortlichkeitsprinzip hat zurechnungsbegrenzende Wirkung: Wer eine eigenverantwortliche Selbstgefährdung anderer fahrlässig ermöglicht, veranlaßt oder fördert, kann im Falle eines Schadenseintritts nicht schon deshalb bestraft werden, weil er pflichtwidrig eine Bedingung für das weitere Geschehen gesetzt hat, den vorhersehbaren Erfolg also mitverursacht hat.

### **15. Gelten Rechtfertigungsgründe auch bei Fahrlässigkeitsdelikten?**

Bei Fahrlässigkeitsdelikten ist nach herrschender Meinung ein Ausschluß der Rechtswidrigkeit ebenso möglich, wie bei Vorsatzdelikten, wenn Rechtfertigungsgründe eingreifen.

### **16. Wie ist die Erforderlichkeit im Rahmen der Notwehr bei unvorhergesehenen Folgen von an sich erforderlichen Verteidigungshandlungen zu bestimmen?**

Eine Meinung stellt allein auf die Verteidigungshandlung ab und fragt, ob diese erforderlich war, um den Angriff abzuwehren. Damit ist die unbeabsichtigte Folge von der Verteidigungshandlung gedeckt, wenn die riskante Handlung selbst durch Notwehr gerechtfertigt ist.

Die herrschende Meinung und Rechtsprechung fragen hypothetisch, ob sich der unbeabsichtigt herbeigeführte Erfolg auch bei vorsätzlichem Verhalten im Rahmen der erforderlichen Abwehr gehalten hat. Der Fahrlässigkeitstäter könne nicht schlechter aber auch nicht besser stehen, als er stehen würde, wenn er diesen Erfolg vorsätzlich herbeigeführt hätte.

Schließlich entfällt die Strafbarkeit nach einer vermittelnden Ansicht, wenn die unbeabsichtigte Folge die typische Konsequenz einer in der Verteidigungshandlung liegenden Gefährdung ist. Eine Rechtfertigung liegt dann vor, wenn der Täter keine zusätzliche Sorgfaltswidrigkeit begeht.

Gegen die erste Ansicht spricht, daß sich der Angreifer nicht gegen fahrlässige Notwehrexzesse des Notwehrberechtigten zur Wehr setzen darf. Die herrschende Meinung und Rechtsprechung verkennt, daß in vielen Fällen der Notwehrberechtigte angesichts der Intensität des Angriffs zum Einsatz von Abwehrmaßnahmen gezwungen ist, die typischerweise risikoträchtig sind. Zu folgen ist der zuletzt genannten Ansicht, da sie die Risikoträchtigkeit auch für den Angreifer angemessen berücksichtigt.

### **17. Ist bei Fahrlässigkeitsdelikten ein subjektives Rechtfertigungselement erforderlich?**

Es gibt Stimmen in der Literatur, die bei Fahrlässigkeit schon das Vorliegen der objektiven Rechtfertigungselemente ausreichen lassen, um die Tat zu rechtfertigen.

Demgegenüber verlangt die herrschende Meinung wenigstens eine generelle Verteidigungstendenz.

Reichen beim Fahrlässigkeitsdelikt im Tatbestand objektive Merkmale aus, sollte dies auch im Rahmen der Rechtswidrigkeit genügen. Auch ein Vergleich zum Vorsatzdelikt spricht dafür, bei der Fahrlässigkeit kein subjektives Rechtfertigungselement zu verlangen. Fehlt beim Vorsatzdelikt das subjektive Rechtfertigungselement, wird mit zutreffender Ansicht aus den Versuchsregeln bestraft, da kein Erfolgsunwert aber Handlungsunwert vorliegt. Beim Fahrlässigkeitsdelikt scheidet schon deliktstypisch eine Versuchsstrafbarkeit aus. Der Handlungsunwert ist bei Fahrlässigkeitsdelikten damit nicht zu erfassen. Insgesamt verdient damit die erste Ansicht den Vorzug.

### **18. Worauf bezieht sich die Einwilligung bei der Fahrlässigkeit?**

Im Rahmen der Fahrlässigkeit braucht sich die Einwilligung nicht auf die Verletzung selbst zu beziehen, vielmehr genügt es, wenn der Verletzte in Kenntnis der besonderen Gefahr in die Vornahme der an sich sorgfaltswidrigen Handlung und damit in die Gefährdung einwilligt, weil das hier bestehende gesteigerte Risiko einer Verletzung schon dann eingegangen werden darf, wenn der Einwilligende diese bewußt auf sich nimmt.

### **19. Was bedeutet das „erlaubte Risiko“?**

Vom erlaubten Risiko spricht man, wenn kausale Handlungsweisen im Sinne der sozialen Adäquanz ausgeschieden werden, die wegen ihrer Notwendigkeit für die Aufrechterhaltung des sozialen Lebens und Verkehrs unerläßlich sind. Umstritten ist, ob das erlaubte Risiko bereits den Tatbestand begrenzt oder erst die Rechtswidrigkeit ausschließt.

### **20. Welcher ungeschriebene Entschuldigungsgrund kommt bei Fahrlässigkeitsdelikten in Betracht?**

Bei Fahrlässigkeitsdelikten kommt eine Entschuldigung über die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens in Betracht.

### **21. An welcher Stelle ist die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens zu prüfen?**

Zum Teil wird die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens schon in der objektiven Sorgfaltspflicht geprüft. Nach einer anderen Meinung schränkt sie die individuelle Sorgfaltspflicht ein. Wieder andere lehnen die Tatbestandsverantwortung ab. Schließlich handelt es sich nach zutreffender herrschenden Meinung um einen ungeschriebenen Entschuldigungsgrund.

### **22. Wie ist die Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens inhaltlich ausgestaltet?**

Inhaltlich ist die Interessenlage des Täters und die Schwere der drohenden Rechtsgutverletzung entscheidend. Je schwerer das drohende Übel wiegt, desto strenger muß das Ansinnen an die Anspannung dessen sein, der die Ursache für den Eintritt gesetzt hat. Je schwerwiegender die Gefahr ist, desto mehr ist dem Täter auch ein eigenes Opfer zuzumuten.

### **23. Wie grenzt man bedingten Vorsatz von bewußter Fahrlässigkeit ab?**

Eine Meinungsgruppe läßt für die Abgrenzung ein intellektuelles Moment genügen. So ergibt sich bereits aus dem Umkehrschluß des § 16, daß nur Kenntnis zum Vorsatz führt. Umstritten ist dabei, wie die Kenntnis ausgestaltet sein muß.

Nach der Möglichkeitstheorie ist *dolus eventualis* immer schon dann gegeben, wenn der Täter das Bewußtsein hat, der Erfolg könne möglicherweise eintreten und handelt.

Wesentlich enger als die Möglichkeitstheorie ist die Wahrscheinlichkeitstheorie, die dolus eventualis annimmt, wenn der Täter die Rechtsgutverletzung für wahrscheinlich gehalten hat.

Die Wollenstheorie verlangt über das Wissenselement hinaus ein voluntatives Element.

Die vornehmlich in der Rechtsprechung vertretene Einwilligung- oder Billigungstheorie, die sich in ihren praktischen Ergebnissen mit der überwiegenden Auffassung in der Rechtslehre deckt, verlangt für den dolus eventualis, daß der Täter den für möglich gehaltenen Erfolg gebilligt oder billigend in Kauf genommen hat. Zwar soll nach der Rechtsprechung ein Billigen im Rechtssinn auch dann zu bejahen sein, wenn der Erfolg dem Täter höchst unerwünscht war, dieser sich jedoch mit ihm abgefunden hatte. Vertraut der Täter dennoch ernsthaft darauf, der Erfolg werde nicht eintreten, so scheidet ein vorsätzliches Verhalten aus.

#### **24. Welcher Meinung ist bei der Abgrenzung Vorsatz von Fahrlässigkeit zu folgen?**

Die Möglichkeitstheorie ist wie auch die Wahrscheinlichkeitstheorie als Wissenstheorie abzulehnen. Ein Handeln trotz Voraussicht des möglichen Erfolges erfaßt nicht nur den Vorsatzbereich, sondern auch das gesamte Gebiet der bewußten Fahrlässigkeit. Dann kann aber nicht die Vorstellung allein, und zwar weder die Möglichkeits- noch die Wahrscheinlichkeitsvorstellung, Vorsatz von Fahrlässigkeit unterscheiden. Indem die Wissenstheorie nur auf intellektuelle Momente abstellt und voluntative Elemente völlig ausklammert, trägt sie dem verbrecherischen Willen nicht genügend Rechnung.